Reglement

für das

Wartpersonal der kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur.

(Vom 3. April 1886)

---

§ 1. Zur Wartung und Besorgung der Kranken in den kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur wird eine genügende Zahl von Wärtern und Wärterinnen angestellt. Ausserdem wird theils zur Heranbildung eines tüchtigen Wartpersonals, theils zur Unterstützung auf einzelnen Säälen und im Operationssaal eine von der Aufsichtskommission dieser Anstalten näher zu bestimmende Zahl von Reservewärtern und -Wärterinnen in Dienst genommen.

§ 2. Für die Besorgung der Frauenabtheilungen, und soweit thunlich auch derjenigen für Männer, kommen Wärterinnen zur Verwendung.

§ 3. Die Wärter sollen von gesunder kräftiger Konstitution sein, gutes Seh- und Gehörvermögen besitzen, und lesen, schreiben, sowie auch richtig rechnen können, soweit das im gewöhnlichen Verkehr nothwendig ist. Sie sollen einen ruhigen freundlichen Charakter haben und müssen sich über eingezogene und sittliche Lebensweise ausweisen. Ihr Alter darf zur Zeit der Anstellung nicht unter 20 und in der Regel nicht über 40 Jahren stehen. Sie müssen im Zeitraum der letzten fünf Jahre mit Erfolg revaccinirt worden sein, andernfalls unmittelbar nach ihrem Dienstantritt sich revacciniren lassen.

§ 4. Die Verfügung und Aufsicht über das Wartpersonal in ärztlichen Sachen steht den betreffenden Abtheilungsärzten, und in ihrer Vertretung den Sekundar- oder Assistenzärzten, in Beziehung auf Hausordnung und Oekonomie dem Verwalter zu.

§ 5. Sämmtliche Wärter und Reservewärter werden nach eingeholter Genehmigung des ärztlichen Direktors oder Abtheilungsarztes durch den Verwalter auf eine Probezeit von sechs Wochen eingestellt. Bei Besetzung von Abtheilungs- oder Saal-Wärterstellen werden in erster Linie die als tüchtig erfundenen Reservewärter berücksichtigt.

Nach Ablauf der Probezeit erfolgt im Einverständniss mit dem Direktor definitive Anstellung durch die Verwaltung und zwar auf unbestimmte Dauer mit dem für beide Theile vorbehaltenen Recht einer vierwöchentlichen Kündigung.

Ein Wärter, welcher aus einem der in § 32 angeführten Gründe auf einer Abtheilung der Kranken- oder Versorgungsanstalten entlassen worden ist, darf ohne Zustimmung der Aufsichtskommission in keiner gleichartigen kantonalen Anstalt wieder angestellt werden. Von einer derartigen Entlassung wird der Sanitätsdirektion Kenntniss gegeben.

§ 6. Mit einzelnen Anstalten, die sich die Ausbildung von Krankenpflegerinnen zur Aufgabe gestellt haben, kann die Aufsichtskommission Verträge betreffend Anstellung von Anstaltspflegerinnen abschliessen.

§ 7. Die Wärter sind verpflichtet, die Reservewärter in allem, was zur Krankenwartung gehört, zu unterrichten; anderseits haben letztere alle Dienstleistungen, welche ihnen von den Wärtern übertragen werden, mit Fleiss und Genauigkeit zu besorgen.

Die Reservewärter können, mit Zustimmung der betreffenden Abtheilungsärzte, von der Verwaltung auch in Waschhaus und Küche zweckmässig beschäftigt werden. Ebenso haben sie bei der periodisch wiederkehrenden Räumung und Reinigung der Krankenzimmer behülflich zu sein.

§ 8. Die Wärter haben den Weisungen der Aerzte unbedingt Folge zu leisten, die Kranken ohne Unterschied der Person mit Aufmerksamkeit, Theilnahme und Schonung zu behandeln und allen die gleiche Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Sie haben strenge darüber zu wachen, dass von Seite der Kranken die ärztlichen Verordnungen sowie auch die Vorschriften der Hausordnung gehörig respektirt und befolgt werden.

Bei den Visiten hat der Wärter des Saales den Arzt von Bett zu Bett zu begleiten, um über die Kranken Bericht abzugeben und die Verordnungen für jeden einzelnen Kranken in Empfang zu nehmen.

§ 9. Die Wärter haben auf alle Krankheitserscheinungen an den Patienten sorgfältig zu achten und von besondern Veränderungen in deren Befinden den Assistenzarzt ohne Verzug zu benachrichtigen.

Den Aufträgen der Aerzte haben sie aufs genaueste nachzukommen und deren Vorschriften, namentlich in Bezug auf Arzneien, Speisen und Getränke, streng zu befolgen.

Arzneien sollen gemäss der ärztlichen Verordnung stets von dem Wartpersonal den Kranken gereicht werden. Eigenmächtige Eingriffe werden auf das strengste geahndet. Es ist darauf zu halten, dass die Kranken das Verordnete wirklich erhalten und nichts Verbotenes bekommen.

§ 10. Schwachen und Sterbenden haben sie besondere, Sorgfalt zu widmen und von allfälligen Wünschen derselben, z. B. wegen Besuches eines Geistlichen oder naher Angehöriger, sogleich dem Arzt und dem Verwalter Kenntniss zu geben.

§ 11. Ist ein Kranker gestorben, so hat der Wärter sofort dem diensthuenden Assistenzarzt zur Konstatirung des Todes Anzeige zu machen.

§ 12. Von jedem Todesfalle haben die Wärter sogleich der Verwaltung Anzeige zu machen und den gesammten Nachlass an dieselbe abzuliefern.

§ 13. In Religionssachen dürfen sich die Wärter nicht einmischen; namentlich ist ihnen alles, was die Denkweise einzelner Kranken verletzen könnte, untersagt.

§ 14. Sie haben darüber zu wachen, dass die für den Krankenbesuch festgesetzten Stunden und weitern Bestimmungen, wie z. B. Zahl der Besuchenden, genau eingehalten werden und ausser der Besuchszeit niemand zu den Kranken Zutritt erhält, wenn nicht eine spezielle Erlaubniss hiefür vom Arzte ertheilt worden ist.

Vor allem sollen sie strengstens darauf halten, dass den Kranken von den Besuchenden keinerlei Esswaaren oder Getränke zugebracht werden.

§ 15. Den Wärtern ist die Annahme von Trinkgeldern untersagt.

§ 16. Sie sollen sich der Mässigkeit und eines moralischen Lebenswandels befleissen, gegen einander friedfertig und gefällig sich zeigen und sich im Dienste gegenseitig unterstützen.

§ 17. Sie haben grösste Reinlichkeit zu beobachten und sollen bei ihrer Verrichtung im Krankensaale in dem vorgeschriebenen Dienstanzuge erscheinen.

§ 18. Was die Hausordnung und die Oekonomie betrifft, so haben sie den bestehenden Vorschriften, sowie den speziellen Weisungen und Aufträgen des Verwalters genaue Folge zu leisten.

§ 19. Sofort nach dem Aufstehen hat das Wartpersonal für gründliche Reinigung der Zimmer und Gänge zu sorgen.

Die Zimmer sollen während dieser Zeit gelüftet, sodann die Betten in Ordnung gebracht und die Kranken sauber gewaschen und gekämmt werden.

Trinkgeschirre, Spucknäpfe, Stuhl- und Uringefässe sind zu reinigen und sauber zu spühlen. Im Sommer spätestens um 7, im Winter um 8 Uhr soll die Zimmerordnung fertig sein und der Wärter alles, was zur ärztlichen Morgenvisite nöthig ist, in Bereitschaft halten.

§ 20. Dem Wartpersonal wird die Reinhaltung und Desinfektion der Abtheilungsabtritte in regelmässigem Turnus zur Pflicht gemacht.

§ 21. Zu den bestimmten Tagesstunden hat das Wartpersonal die Speisen in der Küche abzuholen und den einzelnen Kranken zu übergeben. Kranken, welche der Hülfe bedürfen, soll das Essen vom Wärter selbst gereicht werden.

§ 22. Die Speiseüberreste mit Ausnahme von Brod und Wein, welche den Kranken belassen werden, sind nach jedem Essen zu sammeln und in die Küche zu tragen.

Die Essgeschirre und Bestecke sollen nach jeder Mahlzeit, wo möglich in den Theeküchen der Abtheilung selbst, sauber gereinigt werden.

§ 23. Vor dem Zubettegehen haben die Wärter die Krankenzimmer noch einmal zu begehen, Bedürfnisse der Kranken zu befriedigen und, nachzusehen, ob alles in Ordnung sei.

Um 10 Uhr soll das Wartpersonal, Nachtwachen und Ausnahmsfälle abgerechnet, ebenfalls im Bette sein.

§ 24. Nach stattgehabtem Eintritt eines Kranken verfertigen die Wärter sogleich ein genaues Verzeichniss seiner sämmtlichen Effekten und überbringen dasselbe in Doppel der Verwaltung. Den Patienten ist mitzutheilen, dass sie Geld oder Werthsachen beim Verwalter gegen Empfangschein deponiren können.

§ 25. Von allem Schadhaften, sei es an Effekten, Mobiliar, an Fenstern, Oefen, Wasser- und Gasleitungen, kurz an allem, was unter ihrer Aufsicht steht, haben sie sogleich der Verwaltung Anzeige zu machen.

§ 26. Die Wärter sind für das ihnen anvertraute Mobiliar, für Linge, Verbandzeug und Instrumente verantwortlich. Sie erhalten beim Dienstantritt von der Verwaltung ein von ihnen zu unterzeichnendes Inventar über diese Gegenstände, welches jährlich wenigstens einmal und ausserdem bei jedem Dienstaustritt eines Wärters revidirt wird. Fehlende Stücke sind auf Kosten des Wärters zu ersetzen.

§ 27. Das Wartpersonal hat sich bei der täglichen Abfassung des Speisezeddels und der Besorgung anderer zum Dienst gehörenden schriftlichen Aufzeichnungen grösster Genauigkeit zu befleissen.

§ 28. Die Wärter haben sich einer Versetzung an einen andern Platz oder eine andere Abtheilung der betreffenden Anstalt ohne Widerrede zu unterziehen.

§ 29. Die Wärter sollen beständig auf der ihnen zugetheilten Krankenabtheilung anwesend und zur Hülfe bereit sein und dürfen sich nur mit Erlaubniss des betreffenden Arztes und der Verwaltung entfernen.

§ 30. Bei Urlaubsgesuchen bis auf einen halben Tag haben sie sich an den betreffenden Assistenzarzt und an den Verwalter, bei einem solchen von einem ganzen oder mehreren Tagen an den betreffenden Direktor und an den Verwalter

zu wenden; die Zustimmung beider ist zur Genehmigung erforderlich.

§ 31. Das Wartpersonal steht unter der Disziplinarbefugniss des betreffenden Abtheilungsarztes beziehungsweise des Verwalters (§ 4).

Die zu verhängenden Strafen bestehen:

1) in einem Verweis;
2) in Verweigerung des Urlaubs;
3) in einer Geldbusse bis auf 10 Franken;
4) in sofortiger Entlassung ohne irgend eine Vergütung für die fortfallende Kündigungsfrist.

§ 32. Sofortige Entlassung kann nur der Abtheilungsvorstand verfügen. Diese Strafe soll verhängt werden:

1) bei gröblichem oder wiederholtem Ungehorsam;
2) bei schwerer Trunkenheit;
3) bei schlechter Behandlung, insbesondere bei Thätlichkeiten gegen einen Kranken;
4) bei Unsittlichkeit;
5) bei Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzes.

§ 33. Gegen verhängte Disziplinarstrafen kann innerhalb 10 Tagen an die Sanitätsdirektion rekurrirt werden.

§ 34. Die Wärter und Wärterinnen erhalten folgenden Jahrlohn:

1) die männlichen Wärter 400—600 Fr.;
2) „ weiblichen „ 300—500 „

Das Vorrücken in der Besoldung bis zum Maximum erfolgt unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Leistungen und des Betragens.

Für besondere Leistungen können von der Aufsichtskommission noch Zulagen bis auf 100 Fr. beschlossen werden.

Überdies erhält ein Wärter auf jedem Krankensaal der männlichen Abtheilung für das alle 8 Tage mindestens einmal vorzunehmende Rasiren der Kranken eine Gebühr von 20 Fr. per Jahr.

§ 35. Das Wartpersonal erhält folgende Verköstigung:

Morgens: 1 Portion Kaffe mit Milch.

Mittags: 1 Port. Suppe, 1 Port. Gemüse, 5 mal in der Woche 250 Gr. Ochsenfleisch, roh gewogen, und 2 mal

entweder 250 Gr. Rinds- oder Kalbsbraten oder eine andere Fleischspeise.

Abends: 1 Port. Kaffee mit Milch.

Nachts: 1 Port. Suppe und abwechselnd entweder 1 Schübling, 1 Rauchwurst oder 125 Gr. Bratwurst, 190 Gr. Rindsbraten, 1 Omelette oder 125 Gr. Käse.

Für den ganzen Tag 500 Gr. Mittelbrod.

Ausserdem erhält ein Wärter per Tag 1 Liter und eine Wärterin ½ Liter Wein.

Bei Nachtwachen erhält der Wärter 3 Decil. ordinären Patientenwein und 1 Wurst oder 100 Gr. Käse oder etwas kaltes Fleisch.

Von der Beköstigung darf nichts verkauft, verschenkt oder sonst beseitigt werden. Allfällige Reste sind zu angemessener Verwerthung immer in die Küche zurückzubringen.

Zürich, den 22. März 1886.

Im Namen der Aufsichtskommission
der kant. Krankenanstalten in Zürich
und Winterthur:
Der Präsident,
Spiller.
Der Sekretär:
Dr. Peter.

Der Regierungsrath ertheilt vorstehendem Reglement seine Genehmigung.

Zürich, den 3. April 1886.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.